

Flawilerstrasse 3  
9242 Oberuzwil

Telefon 071 955 77 33  
Telefax 071 955 77 44

Postcheck 90-3415-3  
gemeinde@oberuzwil.ch  
www.oberuzwil.ch

14.00

# Feuerschutz-Reglement

vom 25. August 2009

Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (FSG) und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 das

# Feuerschutzreglement

## I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich  
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Oberuzwil fest.

## II Feuerschutzorgane

Art. 2 Gemeinderat  
Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Art. 3 Feuerschutzkommission  
Die Feuerschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl Mitglieder.

Art. 4 Feuerschutzbeamter  
Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde Oberuzwil obliegt.

Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

Art. 5 Feuerschauer  
Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.

Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Art. 6 Kaminfeger

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 7 Feuerwehr

Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

### **III Schadensbekämpfung**

#### **1. Feuerwehrpflicht**

Art. 8 Feuerwehrdienst

Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.

Art. 9 Feuerwehrabgabe

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Art. 10 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Von der Feuerwehrabgabe ist ganz oder teilweise befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in einer Gemeindefeuerwehr, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in eine Gemeindefeuerwehr, einen Stützpunkt oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;

- c) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung erbringt<sup>1</sup>.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

#### Art. 11 Entschädigung

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Oberuzwil wird entschädigt.

Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigung auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstansätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

## 2. Löschwasserversorgung

#### Art. 12 Wartung

Die Wasserversorgungen kontrollieren in ihrem Versorgungsgebiet der Gemeinde Oberuzwil:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandschutzalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen.

Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwasseranlagen aller Wasserversorgungen in der Gemeinde sind durch Vereinbarung geregelt.

Die Feuerwehr kontrolliert die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtung sowie deren Zugang.

Die Wasserversorgungen melden dem Feuerwehrkommandanten Mängel, die sie nicht selber beheben können.

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 9 dieses Reglementes

### **3. Gefährdungsklassen**

#### Art. 13 Einteilung

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

#### Art. 14 a) Einmalige Gebühr

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| a) in Gefährdungsklasse 1 | 60 Prozent; |
| b) in Gefährdungsklasse 2 | 75 Prozent; |
| c) in Gefährdungsklasse 3 | 90 Prozent. |

#### Art. 15 b) Wiederkehrende Gebühren

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch Bauten oder Anlagen entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

### **IV Schlussbestimmungen**

#### Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 19. Oktober 1992 wird aufgehoben.

#### Art. 17 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Oberuzwil, 25. August 2009

**Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat

Cornel Egger  
Gemeindepräsident

Claudia Kunz  
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom ..... bis .....  
Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am .....